

# AMTSEBLATT

**Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark**  
mit den Ortsteilen:  
Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark



Jahrgang 15 / Nr. 7      Wustermark, 23. Dezember 2008

[www.wustermark.de](http://www.wustermark.de)

1. Nachtragssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2008.....	3
Widmungsverfügung Nr.: 2008/04 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark .....	4
hier: Wegeverbindung zwischen der „Potsdamer Landstraße“ und „Am Igelpfuhl“.....	4
Widmungsverfügung Nr.: 2008/05 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark .....	5
hier: „Holunderweg“ .....	5
Bekanntmachung der Genehmigung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergienutzung“ der Gemeinde Wustermark.....	6
Hinweis: Fälligkeiten der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebührenbescheide auch in 2009 gültig .....	7

# Amtliche Bekanntmachungen

## 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg (Erstes Brandenburgisches Bürokratieabbaugesetz -1.BbgBAG) vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 86), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 17.09.2008 folgende 1. Nachtragssatzung beschlossen:

### 1.) 1. Nachtragssatzung

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>Im Verw.HH</b>				
Die Einnahmen	4.070.150		10.149.550	14.219.700
Die Ausgaben	3.172.300		11.047.400	14.219.700
<b>Im Verm.HHt</b>				
Die Einnahmen		7.329.600	19.593.650	12.264.050
Die Ausgaben		5.798.200	19.593.650	13.795.450

#### § 2

Der bisher festgesetzten Gesamtbeträge der Kredite wird nicht geändert.

Es werden neu festgesetzt:

#### 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

von bisher 1.000.400 EUR auf 1.513.000 EUR

#### 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite

von bisher 2.400.000 EUR auf 2.350.000 EUR

#### § 3

Die Hebesätze für Realsteuern werden nicht geändert.

#### § 4

Die bisher festgelegten Erheblichkeitsgrenzen werden nicht geändert.

#### § 5

Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.

**Wustermark, 16.12.2008**

**gez. Drees**  
**Bürgermeister**

### 2.)

Die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Havelland hat mit Bescheid vom 09.12.2008, Aktenzeichen 15.2.2.11.08, den Antrag der Gemeinde Wustermark auf Genehmigung des 1. Nachtragshaushalts für das Haushaltsjahr 2008 unter den folgenden Auflagen genehmigt:

1. *Der Abschluss von Verträgen aus der mit dem Nachtragshaushalt zusätzlich festgesetzten Verpflichtungsermächtigung wird untersagt. Über die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung aus dem Ursprungshaushalt 2008 ist der Kommunalaufsicht unverzüglich zu berichten.*

2. *Die Gemeinde hat spätestens mit der Haushaltssatzung 2009 ein schlüssiges Haushaltssicherungskonzept einschließlich eines umfassenden Berichtes betreffend sämtlicher Investitionen im Finanzplanungszeitraum zu erstellen.*

### Einsichtnahme

Gemäß § 79 Abs. 1 in Verbindung mit § 78 Abs. 5 GO kann jeder Einsicht in die Nachtragssatzung und ihre Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme ist während der Dienststunden

Montag: 08:00 – 16:00 Uhr

Dienstag: 08:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag: 08:00 – 16:00 Uhr

Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung, 1. OG – Zimmer 123, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark, möglich.

**Wustermark, 16.12.2008**

**gez. Harksel**  
**stellv. Kämmerin**

# Widmungsverfügung Nr.: 2008/04 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark

hier: Wegeverbindung zwischen der „Potsdamer Landstraße“ und „Am Igelpfuhl“

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I/05, [Nr.16], S. 218), erhält die in der:

- 1) Gemarkung: Buchow-Karpzow
- Flur: 1
- Flurstück: 101 (Teilfläche)
- (zu widmende Fläche: ca. 220 m<sup>2</sup>)

gelegene Fläche der **Wegeverbindung zwischen der „Potsdamer Landstraße“ und der Straße „Am Igelpfuhl“** die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Sie wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr als gemeinsamer Fuß- und Radweg zur Verfügung gestellt.

Diese Verkehrsfläche wird in die Gruppe der

**sonstigen öffentlichen Straße**

eingestuft.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Wustermark.

Die Lage der vorgenannten Widmungsfläche ist in der Anlage markiert.

Die Widmungsverfügung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

**Wustermark, den 18.12.2008**

**gez. Drees**  
**Bürgermeister**

### Anlage zur Widmungsverfügung 2008/04 (Lageskizze):



# Widmungsverfügung Nr.: 2008/05 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark

hier: „Holunderweg“

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I/05, [Nr.16], S. 218), erhält die in der:

- |                      |                      |
|----------------------|----------------------|
| 1. Gemarkung:        | Elstal               |
| Flur:                | 16                   |
| Flurstücke:          | 92 und 137,          |
| (zu widmende Fläche: | 895 m <sup>2</sup> ) |

gelegene Fläche der Straße „**Holunderweg**“ zwischen der „Rosa-Luxemburg-Allee“ und dem „Ginsterweg“ die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Sie wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr ohne Beschränkung zur Verfügung gestellt.

Diese Verkehrsfläche wird in die Gruppe der

**sonstigen öffentlichen Straßen**

eingestuft.

Träger der Straßenbaulast ist der Eigentümer der Straße.

Die Lage der genannten Widmungsfläche ist in der Anlage markiert.

Die Widmungsverfügung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Wustermark, den 19.12.2008

gez. Drees  
Bürgermeister

## Anlage zur Widmungsverfügung 2008/05 (Lageskizze):



## **Bekanntmachung der Genehmigung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergienutzung“ der Gemeinde Wustermark**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in der Sitzung am 17.09.2008 den Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ in der Fassung vom August 2008 festgestellt. Die dazugehörige Begründung in der Fassung vom August 2008 wurde begilligt.

Der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ umfasst das gesamte Gemeindegebiet (genaue Abgrenzung siehe Anlage).

Die höhere Verwaltungsbehörde erteilte gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Bescheid (Aktenzeichen 63.3-03346-08) vom 09.12.2008 die Genehmigung. Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung hiermit bekannt gemacht.

Der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann den in Rede stehende Teilflächennutzungsplan, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Gemeindeverwaltung Wustermark, Fachbereich II, Standortförderung und Infrastruktur, Zimmer 226, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, während der Dienststunden

Montag	9.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag	9.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

**gez. Drees**  
**Bürgermeister**

Anlage: Geltungsbereich

### **Anlage:**

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ der Gemeinde Wustermark**



----- Geltungsbereich

### **Hinweis:**

### **Fälligkeiten der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebührenbescheide auch in 2009 gültig**

Die Gemeindeverwaltung Wustermark bittet zu beachten, dass die in den Kalenderjahren 2006 bis 2008 versandten Gebührenbescheide für die Straßenreinigung und den Winterdienst auch für die darauf folgenden Jahre gelten, sofern sie nicht durch eine erneute Festsetzung geändert werden.

Hierbei gelten die Fälligkeitsregelungen der Gebühren für die Straßenreinigung und den Winterdienst, die sich zum 01.01.2008 durch Inkrafttreten der Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungsgebührensatzung) geändert haben, auch in 2009.

Demnach ist bestimmt, dass die Gebühr in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. eines jeden Jahres fällig wird, wenn die Gebühr 30,00 € übersteigt. Gebühren zwischen 15,00 € und 30,00 € jährlich werden jeweils zur Hälfte am 15.02. und 15.08. eines jeden Jahres fällig. Übersteigt die Gebühr nicht den Jahresbetrag von 15,00 €, so ist der festgesetzte Betrag zum 15.08. eines jeden Jahres in einer Summe zu entrichten.

Die Gemeindeverwaltung Wustermark weist darauf hin, dass bei Nichtzahlung oder nicht fristgemäßer Zahlung der Gebühr automatisch das Mahnverfahren einsetzt.

Es besteht die Möglichkeit, am Lastschriftinzugsverfahren teilzunehmen. Ein entsprechender Vordruck ist in der Gemeindeverwaltung erhältlich bzw. steht auf der Homepage [www.wustermark.de](http://www.wustermark.de) unter der Rubrik „Formulare“ zum Download bereit. Auch können Sie formlos beantragen, die Gebühr in einem Jahresbetrag zu entrichten. Die Abbuchungsermächtigung bzw. der Antrag auf Einmalzahlung können auf dem Postweg versandt oder persönlich in der Gemeindeverwaltung Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, abgegeben werden.

Anfragen zur Gebührenerhebung bzw. in Bezug auf die Modalitäten, können an den Fachbereich III / Bauen und Wohnumfeld unter der Nummer 033234/73-205 gerichtet werden.

#### Impressum

1. Auflage und Bezug: Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und ist kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Einzelne Exemplare können gegen Erstattung der Portokosten von zurzeit 1,45 EUR schriftlich angefordert werden bei der: Gemeinde Wustermark, Bürgerinformation, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Ein laufender Bezug ist gegen Erstattung der Portokosten ebenfalls möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar.
  2. Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.
  3. Redaktion: Gemeinde Wustermark, Bürgerservice, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Tel.: 03 32 34 / 73-0, Fax: 03 32 34 / 73-250  
E-Mail: [buengeramt@wustermark.de](mailto:buengeramt@wustermark.de)
  4. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.
-